



Dipl.-Biol. Wolfgang Röske

Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen

Tel. 0 7 6 33 / 9 33 12 80

E-Mail: wolfgang.roeske@ifo-freiburg.de

Offenlageexemplar
Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Dieses Exemplar hat vom 22.10. bis 23.11.2018
öffentlich ausliegen.

Gemeinde March, den

.....
Helmut Mursa, Bürgermeister

Bebauungsplan „Nächstmatten“
9. Änderung

Gemeinde March

Artenschutzrechtliche Prüfung

15. August 2018

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde March beabsichtigt den Bebauungsplan „Nächstmatten“ im Ortsteil Holzhausen der Gemeinde March zu ändern. Das Baufenster auf dem Fl.St. 2034/ Nächstmatten 33 soll gedreht werden, so dass eine Bebauung parallel zu den benachbarten Gebäuden Nächstmatten 29/ 31 möglich ist. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 600 Quadratmetern. Verfahrenstechnisch ist eine Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB vorgesehen.

In den Vorgesprächen des beauftragten Architekten mit der Gemeinde wurde u.a. angeregt, für das Vorhaben eine **artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** vorzulegen, um sicherzustellen, dass auch bei einer Planänderung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eingehalten werden.

Die Vorhabensfläche wurde am 04. August 2018 in Augenschein genommen. Zusätzlich fand am 08. August eine Begehung mit einem Fledermausexperten statt (C. Steck, Büro FRINAT).

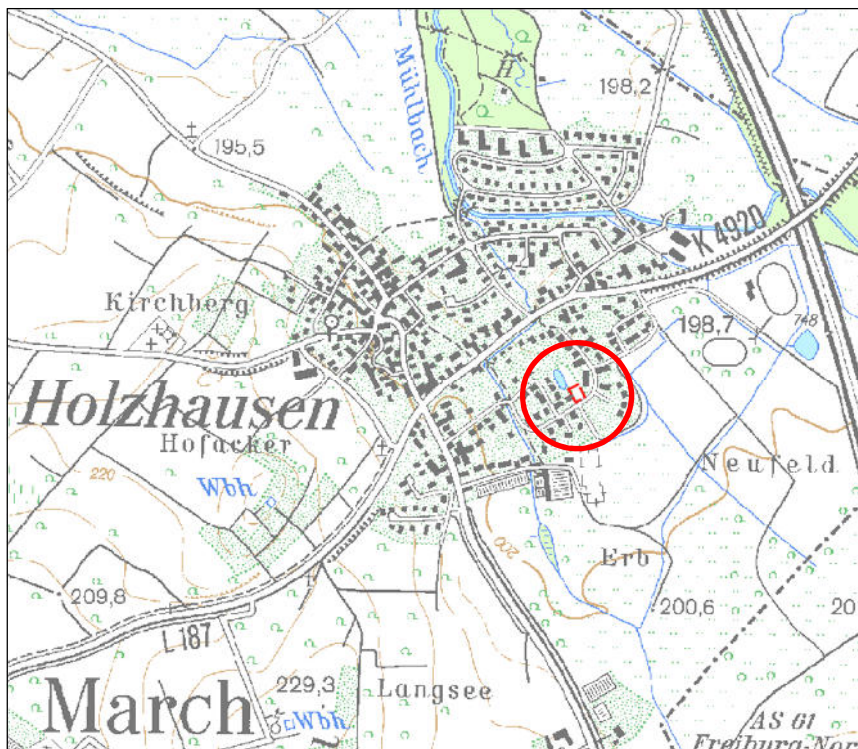


Abbildung 1: Das Plangebiet liegt in Holzhausen im Südosten des bestehenden Wohnbaugebiets Nächstmatten.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit den Regelungen der §§ 7, 44 und 45 BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutz (VS)-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten formuliert und beinhalten für diese Arten verschiedene Verbotstatbestände.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. Wild lebenden Arten der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbot).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Nichteintreten von Verbotstatbeständen als die Erfüllung der „ökologischen Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ definiert. Dieses kann, soweit erforderlich – mit Hilfe von vorgezogenen Maßnahmen erreicht werden (sog. CEF-Maßnahmen). Im Falle des Eintretens von Verbotstatbeständen können nach § 45 Abs. 8 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Zu beachten ist, dass das Tötungsverbot streng individualistisch betrachtet wird und auch dann gilt, wenn der Verlust einzelner Exemplare durch eine „Populationsreserve“ ausgeglichen werden kann (DE WITT & GEISMANN, 2013).

Das Störungsverbot unterstellt, dass sich eine Störung während der genannten Lebensphasen der Tiere besonders schwer auf die betroffenen Tierarten auswirkt. Der Tatbestand der Störung ist allerdings nur dann erfüllt, wenn sie erheblich ist, „d.h. wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (DE WITT & GEISMANN, 2013).

Das Verbot der Beschädigung der Lebensstätten der Tiere umfasst sowohl die Zerstörung als auch die Minderung der ökologischen Qualität derselben und untersagt damit auch jede Verschlechterung der Lebensstätten.

3 Vorhaben

Mit der Bebauungsplanänderung wird eine Bebauung parallel zu den Gebäuden der Nachbargrundstücke ermöglicht. Ein konkreter Planentwurf zur geplanten Änderung liegt noch nicht vor.

Es wird davon ausgegangen, dass der aktuelle Bewuchs der Vorhabensfläche für die Bebauung vollständig entfernt wird.

4 Untersuchungsgebiet/ Habitatpotenzialanalyse

Die Vorhabensfläche wird an drei Seiten von einem von Sträuchern eingewachsenen Zaun gegen die umgebenden, bebauten Grundstücke abgegrenzt. In nördlicher Richtung geht die Fläche in einen parkähnlichen Gehölzbestand über. Der Aspekt der Erweiterungsfläche wird, wie die angrenzende Parkfläche, vor allem von hohen Bäumen bestimmt. Dabei handelt es sich vor allem um Hainbuchen und um hohe Nadelgehölze, insbesondere um Fichten, die vornehmlich am Rand der Fläche vorkommen und deren ausladende Krone über die Grundstücksgrenze hinausragt. Der Bestand ist vergleichsweise licht und hat eine Höhe von sechs bis acht Metern, teilweise auch bis zu zehn Metern. Die Bäume haben einen BHD von bis zu 25 Zentimetern und ein Alter, nach Angaben des Angrenzers, von etwa 60 Jahren. Tot- oder Altholz ist nicht vorhanden. Im Unterstand ist bis zu einer Höhe von einem bis zwei Metern ein lückiger Strauchbestand vorhanden, der vermutlich auf Naturverjüngung zurückzuführen ist und sich zum Rand der Fläche heckenartig schließt. Eine Krautschicht ist fast nicht vorhanden. An wenigen Stellen kommt Efeu vor. An einzelnen Stellen sind Baumstubben vorhanden, die eine ehemalige Bestockung mit vergleichsweise alten (Nadel-)Bäumen vermuten lässt, die in jüngerer Vergangenheit entnommen wurden.

Der Gehölzbestand wird von einem Trampelpfad durchzogen, der sich in den angrenzenden, parkähnlichen Bestand fortsetzt. An wenigen Stellen sind Reisighaufen mit Gehölzschnitt vorhanden.

Die Vorhabensfläche kann zusammenfassend am ehesten als Feldgehölz angesprochen werden (LUBW-Biototyp 41.10). Eine Zuordnung zu einer bestimmten Waldgesellschaft ist nicht möglich. Das Feldgehölz ist nicht gesetzlich geschützt.



Abbildung 2: Das lichte Feldgehölz besteht vor allem aus einzelnen hohen Hainbuchen und Nadelgehölzen.

Pflanzenarten, die bei der Begehung am 04.08.2018 festgestellt wurden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Baumschicht:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies spec.*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Strauchschicht:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies spec.*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Kirsche (*Prunus avium*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hasel (*Corylus avellana*), Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Krautschicht:

Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Hedera helix (*Efeu*)



Abbildung 3: Die Vorhabensfläche ist mit einem Feldgehölz aus hohen Bäumen bewachsen und grenzt an die Straße bzw. die bestehende Bebauung.

5 Relevanzprüfung

5.1 Artengruppen

Anhand des Lebensraumpotenzials des Feldgehölzes erfolgt eine Einschätzung des Vorkommens von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (FFH-Anhang IV-Arten, Europäische Vogelarten).

Vögel: Das Feldgehölz stellt grundsätzlich Strukturen für ein Vorkommen von Arten aus der Gruppe der Vögel zur Verfügung. Die Artengruppe muss genauer betrachtet werden. Aufgrund der Lage am Rande des Siedlungsgebiets und einer damit verbundenen Vorbelastung ist ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten allerdings nicht zu erwarten.

Säugetiere: Das Vorkommen von Säugetierarten wie Luchs oder Wildkatze können wegen der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse sind relevante Habitatstrukturen vorhanden. Eine genauere Betrachtung dieser Tiergruppe ist erforderlich.

Wegen der Größe, der Lage und der Struktur des Feldgehölzes sowie das Fehlen eines entsprechenden Nahrungsangebots ist ein Vorkommen der Haselmaus auszuschließen.

Reptilien: Auf der Vorhabensfläche sowie in unmittelbarer Nähe sind keine für Reptilien (u.a. Zaun-, Mauereidechse) geeigneten Strukturen vorhanden. Geeignet erscheinende Reptilienhabitate wie Steinriegel oder strukturreiche Rohböden sind innerhalb, oder am Rand des Feldgehölzes nicht vorhanden.

Amphibien: Amphibien, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, sind im Plangebiet nicht zu erwarten (u.a. Gelbbauchunke, Wechselkröte). Grund hierfür ist das Verbreitungsgebiet dieser Arten bzw. das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen, die Voraussetzung für das Vorkommen der in Frage kommenden Pionierarten sind.

Insekten (Libellen, Käfer, Schmetterlinge): Nach Anhang IV geschützte Käferarten (u.a. Eremit, Heldbock) können wegen fehlender Habitatstrukturen (Altholz, Totholz) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Geschützte Arten aus der Gruppe der Schmetterlinge können ebenfalls ausgeschlossen werden (u.a. Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling). Es fehlen entsprechende Habitatstrukturen wie magere Wiesen, feuchtes Grünland bzw. die entsprechenden Futterpflanzen. Arten aus der Gruppe der Libellen können ebenfalls wegen fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Fische: Geeignete Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Die gilt ebenso für Habitate von Arten aus der Gruppe der Weichtiere.

Die beiden Artengruppen **Fledermäuse** und **Vögel** müssen vertiefend betrachtet werden. Die übrigen Artengruppen haben wegen des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet keine Relevanz.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Artenerhebungen nach standardisierter Methodik durchgeführt wurden. Die folgenden Aussagen basieren auf einer gutachterlichen Einschätzung der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen und erfolgen in Form einer Worst-Case-Betrachtung.

5.2 Vögel

Für diese Artengruppe sind auf der Eingriffsfläche Sträucher und Einzelbäume als geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Diese Strukturen haben Lebensraumpotenzial für verbreitete Vogelarten wie zum Beispiel Amsel, verschiedenen Meisen-Arten, Zaunkönig und Fitis. Wiesenbrüter oder gefährdete Vogelarten der Roten Liste sind nicht zu erwarten. Nistplätze horstbrütender Vogelarten wurden nicht festgestellt. Dies gilt ebenso für höhlenbrütende Vogelarten. Es wurde keine Baumhöhlen festgestellt, die zum Beispiel von wertgebenden Specht-Arten genutzt werden könnten.

Nicht auszuschließen ist aber, dass das Feldgehölz zeitweilig von verschiedenen Vogelarten zur Jagd/ Nahrungssuche genutzt wird. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei aber nicht um essentielle Teile der Lebensstätte dieser Arten handelt und dass deren lokale Populationen durch den Nahrungsraumverlust nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieser Verlust kann durch Nahrungsräume in der Umgebung ausgeglichen werden, die in der Folge stärker genutzt werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot
 § 44 Abs. 1 Nr. 1
 BNatSchG

Die Tötung adulter Exemplare durch das Vorhaben insbesondere durch das Fällen der Bäume bzw. die Baumrodung, ist wegen der Mobilität der Arten nicht zu erwarten. Eine Tötung von Nestlingen und Jungtieren kann dagegen nicht ausgeschlossen werden. Eine Tötung wird vermieden, wenn solche Arbeiten außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 30. September bis 01. März durchgeführt werden.

Störungsverbot
 § 44 Abs. 1 Nr. 1
 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die mit einer Scheuchwirkung verbunden sind werden lediglich in geringem Umfang erwartet. Anlage- und betriebsbedingte Störungen auf Arten, die in dem angrenzenden Gehölz vorkommen, werden wegen der Vorbelastung durch die Siedlungsnähe ebenfalls lediglich in einem unerheblichen Umfang erwartet.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 § 44 Abs. 1 Nr. 1
 BNatSchG

Durch das Fällen der Bäume bzw. die Baumrodung verlieren Vogelarten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da es sich dabei um ubiquitär verbreitete Arten handelt, wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Der Verlust kann für einige Arten durch ein zusätzliches Angebot an Fortpflanzungsstätten in Form von Vogelnistkästen, das Pflanzen von Sträuchern und Sträuchern im Rahmen der gärtnerischen Gestaltung des Grundstücks sowie die weitest gehende Erhaltung bestehender Gehölze vermindert werden.

Fazit

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist bei der Artengruppe Vögel nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen „Vögel“

Bei der Herstellung der Baufläche und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumfällungen/ sind die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten zu berücksichtigen. Außerdem wird eine Beschränkung der Baumfällungen auf das unbedingt notwendige Maß für die Herstellung der Baufläche, die Pflanzung von Sträuchern sowie das Aufhängen von zwei Nistkästen empfohlen.

5.3 Fledermäuse

In dem Feldgehölz sind keine Strukturen vorhanden, die von Fledermäusen als Sommer- oder Winterquartier genutzt werden können. Die Bäume sind wegen des Fehlens von Höhlen, Spalten und Anrissen als Fledermaus-Quartier bzw. für eine Wochenstube nicht geeignet. Von daher ist eine unmittelbare Betroffenheit von Fledermäusen nicht zu erwarten.

Nicht auszuschließen ist, dass das Feldgehölz nachts bzw. in der Dämmerung von jagenden Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht und genutzt wird. Es wird aber davon ausgegangen, dass dieses Nahrungsgebiet nur eine untergeordnete und keine essentielle Bedeutung für diese Arten hat. Es wird erwartet, dass die Arten ohne Beeinträchtigung der lokalen Populationen auf die in der Umgebung vorhandenen Nahrungsgebiete ausweichen können.

Dem Feldgehölz kommt als Teil einer Leitstruktur, die zum Beispiel beim Ausflug aus den Quartieren zur Orientierung genutzt wird, nur untergeordnete Bedeutung zu, da an der südlichen Seite eine Straße angrenzt, die durch Straßenlaternen beleuchtet ist und als Barriere wirkt. Eine Einschränkung der Funktionalität ist nicht zu erwarten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG
Im Plangebiet sind keine Strukturen vorhanden, die als (Sommer-/ Winter) Quartier genutzt werden könnten. Eine Tötung einzelner Individuen kann sicher ausgeschlossen werden, wenn die Rodungsarbeiten zur Herstellung der Baufläche in dem Zeitraum zwischen 30. September bis 01. März erfolgt.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG
Eine baubedingte Störung von Fledermäusen durch Baulärm ist möglich, ist aber zeitlich befristet und dürfte keine dauerhaften erheblichen Auswirkungen auf die Population haben.

Das Gebiet wird bereits jetzt durch die Nähe der Siedlungsflächen gestört, so dass davon ausgegangen wird, dass die vorkommenden Arten hieran weitgehend angepasst sind (Lärm, Licht). Eine über das bestehende Maß hinausgehende Störung, die mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist, wird nicht erwartet.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 1
BNatSchG
Im Gebiet sind keine Strukturen vorhanden, die für Fledermäuse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet wären (Sommer-, Winterquartiere, Paarungs-, Wochenstubenquartiere). Ggf. kann es durch das Entfernen von Gestrüpp usw. zur Zerstörung von temporär genutzten Ruheräumen

kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu erwarten.

Fazit

Bei Durchführung o.g. Maßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen „Fledermäuse“

Bei der Herstellung der Baufläche sind die gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten (30.09. – 01.03.) zu berücksichtigen.

6 Zusammenfassung

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu verhindern, sind verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich:

- Beachtung der gesetzlichen Schutzzeiten: Rodungen nur außerhalb der Brutperiode
- Beschränkung der Rodungen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Pflanzung von Sträuchern am südlichen Rand des Plangebiets
- Aufhängen von zwei Vogelnistkästen

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zulässig.

7 Literatur

DE WITT, S. & M. GEISMANN (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. - 2. Aufl., Alert-Verlag, Berlin.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.) (1999): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (HRSG.): Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützten Arten. Stand 2010.

TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.